

Stadt Vetschau/Spreewald

Flächennutzungsplan 10. Änderung
Bereich Koßwig Sonderbaufläche ...
„Photovoltaikanlage Kahnsdorf“

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf in der Fassung Juni 2020

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 10.11.2020

Fristsetzung bis zum 14.12.2020

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 11.11.2020 bis zum 14.12.2020

Redaktionsschluss 23.08.2021

Hinweis

Der Stadt sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden oder der Öffentlichkeit nicht vorgetragen wurden, die aber für den Inhalt des Bebauungsplanes für die die Rechtmäßigkeit der Abwägung relevant sind.

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben. (Info Fr. Lehmann am 17.12.2020)

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	Oberspreewald- Lausitz- Kreis	10.12.2020
2	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL5	16.11.2020
3	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	
4	Landesamt für Umwelt	02.12.2020
5	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	03.12.2020
6	Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	19.11.2020
7	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	08.01.2021
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege	
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	13.11.2020/ 30.11.2020
10	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.11.2020
11	Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	23.11.2020
12	MIT netz	24.11.2020
13	Deutsche Telekom	
14	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	Verweis auf Internetseite
15	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	24.11.2020
16	Landesamt für Bauen und Verkehr	27.11.2020
17	Stadt Lübbenau + Ortbeirat Bischofsdorf	
18	Gemeinde Kolkwitz	
19	Stadt Calau	
20	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	10.12.2020
21	50Hertz Transmission GmbH	17.11.2020
22	Landesamtes für Bauen und Verkehr Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Dez. 41 Luftfahrt	19.01.2021
23	Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.01.2021

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Oberspreewald- Lausitz- Kreis

1 Landschaftsplan

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) nach § 1 Abs. 2 BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG. Die Inhalte eines LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BNatSchG sowie § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG festzulegen.

Den Verfahrensablauf der Bauleitplanung im Verhältnis zur kommunalen Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung regelt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20 vom 23.05.1997).

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Überarbeitung bzw. Anpassung des LP hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung vor. Der LP ist analog dem FNP zu überarbeiten und nachzureichen.

Gleichlautende Anforderungen wurden bereits zu den vorhergehenden Entwürfen von FNP-Änderungen gestellt, die bislang nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Gleichwohl generiert der LP wichtige Aussagen hinsichtlich der im FNP dargestellten Schutzbelange (Biotopschutz, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftsbild etc.), die im weiteren Planungsverfahren als beachtlich zu bewerten sind. Ein Entwurf zur Anpassung des LP im Bereich der entscheidungserheblichen Nutzungsänderung ist der uNB nachzureichen.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Die im FNP-Entwurf enthaltenen Angaben zur Umwelt sowie die vorgenommenen naturschutzfachlichen Beurteilungen zu den entstehenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht geeignet, die Überarbeitung des LP zu ersetzen. Ein Entwurf zur Anpassung des LP im Bereich der entscheidungserheblichen Flächenausweisungen ist der uNB nachzureichen. Vor diesem Hintergrund ist durch die uNB zu diesem Zeitpunkt nicht prüfbar, inwieweit die Aussagen des LP im FNP Berücksichtigung gefunden haben. Eine abschließende Stellungnahme kann insofern erst nach Vorlage des aktualisierten LP vorgenommen werden.

2 Umweltprüfung

Gleichwohl ist für einen FNP eine SUP, einschließlich Aussagen zu Alternativen Prüfung oder Umweltüberwachung Auswirkung der Planung auf die

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob von der Gemeinde einem im BNatSchG angelegten Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Das ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Ansätzen der Umweltprüfung (UP) nach dem BauGB und der Landschaftsplanung (LP) nach dem Naturschutzrecht.

Die LP soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisieren. Dieser planungsbezogene vorsorgeorientierte Ansatz unterscheidet sich von dem im Rahmen der Umweltprüfung nach dem BauGB verfolgten Ziel, die Umweltwirkungen als Folge des Planvorhabens zu bewältigen.

Die LP verfolgt eine spezifisch natur- und landschaftsbezogene Sicht. Die Umweltprüfung nach dem BauGB geht darüber hinaus.

Entsprechend sind die zu betrachtenden Schutzgüter unterschiedlich.

LPs sollen nach § 9 Abs. 3 BNatSchG zwar auf die Verwendbarkeit für Bauleitpläne Rücksicht nehmen, sie sind aber nicht zwingende Voraussetzung für das Erstellen oder Ändern von Bauleitplänen, die ja auf der Grundlage des BauGB erstellt werden.

Entsprechend sind vorhandene LP bei der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen entscheidet die planende Gemeinde auf der Grundlage des BauGB über Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung (UP). Sie hat die Wahl, ob sie sich die erforderlichen Abwägungsmaterialien durch einen LP oder auf andere Weise verschafft.

Eine Pflicht zur Aufstellung von LPs ist im BauGB nicht verankert.

Die Forderung ist auch nicht durch das Naturschutzrecht gedeckt.

Das BNatSchG verlangt auch nur, dass LPs aufzustellen sind, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall treten mit Blick auf die gesamte Gemeinde keine wesentlichen Änderungen ein.

Die LP kann einen Beitrag für die Umweltprüfung leisten, er ist aber nicht die Voraussetzung

Bauleitpläne werden nach dem BauGB aufgestellt und nicht nach den Naturschutzgesetzen. Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist daher nicht erforderlich und wird in der Bauleitplanung durch die Umweltprüfung

Umwelt durchzuführen. Dazu finden sich in den übergebenen Unterlagen keine Aussagen.

ersetzt, deren Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst werden.

Die Flächennutzungsplanung wird parallel zum Bebauungsplan aufgestellt und im beschleunigten Verfahren nach §13 BauGB geändert. Damit sind eine Umweltprüfung und Eingriffsregelung nach dem BauGB nicht erforderlich. Ein Umweltbericht ist daher nicht Bestandteil der Unterlagen.

Die Begründung zur Änderung des FNP enthält eine Bestandsbeschreibung sowie eine Ermittlung der Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Grobe Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind formuliert. Auf die Nennung von Ausgleichsmaßnahmen wurde verzichtet, da der B-Plan parallel aufgestellt wird und diese Maßnahmen hier ermittelt worden sind.

Keine Änderung der Unterlagen.

3 Windkraftanlagen

Auf der Fläche wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.00/12/1.6.2/RS vom 23.05.2014 zur Errichtung der drei Windkraftanlagen Nebenbestimmungen zur Anlage und nachhaltigen Sicherung einer Streuobstwiese festgelegt. Diese ist noch nicht umgesetzt.

Dazu fehlen Aussagen im Erläuterungsbericht und auch im Umweltbericht. In der weiterführenden Bauleitplanung sind die noch umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu beachten und in die Flächenplanung so zu integrieren, dass sie ihre naturschutzfachlichen Wirkungen in ausreichendem Maße entwickeln können, d. h. einen Anschluss an die freie Landschaft besitzen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung.

Die vorhandenen Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der Planung. Die Umsetzung des Genehmigungsbescheides und damit auch der darin festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist Aufgabe der zuständigen Naturschutz- und Genehmigungsbehörde und nicht der Stadt Vetschau.

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die Flächen gekennzeichnet und nachrichtlich übernommen.

Die Änderung des FNP wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, ein Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Unterlagen. Allerdings ist eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter sowie eine Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Bestandteil der Begründung.

Keine Änderung der Unterlagen

4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde

Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).

Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmale sind nicht bekannt. Der FNP schafft kein Baurecht, der Hinweis ist in der nachfolgenden Planungsebene zu beachten.

Keine Änderung der Unterlagen

Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

5 Landwirtschaft

SG Landwirtschaft

Unter Beachtung nachfolgenden Hinweis bestehen zum Vorhaben keine Einwände.

Diese Fläche wird durch nachstehenden Landwirt bewirtschaftet und es besteht im Zusammenhang mit der Agrarförderung zu einer Bindung bzw. Verpflichtung diese Flächen zu bewirtschaften.

Aus diesem Grund ist die Flächeninanspruchnahme rechtzeitig mit dem Flächennutzer abzustimmen.

Flächennutzer/Betrieb:

Helmut Richter,

OT Bischdorf,

Bischdorfer Hauptstraße 37,

03222 Lübbenau

Der FNP schafft kein Baurecht, auch wird der Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung nicht bestimmt.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft entstehen erst mit dem Bau der Anlage. Der Flächeneigentümer wird sich spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Landwirt abstimmen, ggf. wird die Vorhabenrealisierung auf einen Zeitpunkt nach Ablauf des Förderzeitraums gelegt.

Keine Änderung der Unterlagen.

6 technische Bauaufsicht

SG technische Bauaufsicht

keine Hinweise zur Änderung.

7 Allgemeine Hinweise

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Nach unserem Kenntnisstand wurden durch die Stadt Vetschau/Spreewald verschiedene Verfahren zur FNP Änderung begonnen. Jedoch wurden für die 7. - 9. Änderungen noch keine Genehmigungen durch die Genehmigungsbehörde erteilt. Es sollte daher dringend geprüft werden inwieweit es hier Änderungsverfahren gab, welche eingestellt wurden bzw. noch einzustellen sind. Ich bitte um entsprechende Informationen auch gegenüber der Gemeinsamen Landesplanung, da durch diese die Führung des Planungsinformationssystem s (PLIS) erfolgt.

Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die Änderungen bezüglich der Solarparkanlagen an der Autobahn wurden schon mal zur Genehmigung eingereicht, diese wurde aber wegen Mängeln nicht erteilt. Hier ist eine Nacharbeit erforderlich, die noch nicht behoben worden sind.

8 Formalitäten

Die Begründung Seite 3 ist dahingehend anzupassen.

Laut Aussage in der Begründung Seite 4 wird ein neues Deckblatt erstellt. Daraus kann nicht entnommen werden ob es sich hierbei um ein neues Plandokument für die Änderung handelt oder ob es Bestandteil des vorhandenen Dokuments wird. Sollte für die vorliegende Änderung ein neues Plandokument verwendet werden, muss auf den Urplan ein Verweis auf diese Änderung erfolgen. Der Urplan ist dann, zusätzlich zum Änderungsplan, zur Information mit auszulegen.

Es wird ein Deckblatt erstellt. In der Begründung steht unter Pkt. 1 auf Seite 1, Absatz 1, dass der Erläuterungsbericht der Änderung nur im Zusammenhang mit der Begründung zum Flächennutzungsplan (Urplan) der Stadt Vetschau / Spreewald gültig.

Für die Änderung wird ein eigenständiges Verfahren durchgeführt mit eigener Verfahrensakte, die Bestandteil des bestehenden FNP-Dokuments wird. Da die Änderung nur in Zusammenhang mit dem Urplan

gültig ist, liegt der Urplan bei der Offenlage zur Einsicht bereit.

Die Stadt wird natürlich alle Formalitäten einhalten.

Keine Änderung der Unterlagen.

9 Redaktionelle Hinweise

Seite 6, Punkt 3.5, 7. Anstrich

Hier wird auf die Darstellungen von Solarflächen innerhalb des FNP Vetschau verwiesen.

Die hier erwähnte und in der Planzeichnung dargestellte 8. Änderung des FNP befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Ein entsprechender Hinweis hierzu sollte aufgenommen werden.

Dies sollte ebenfalls in der Planzeichnung erfolgen, damit jedermann klar erkennen kann das sich innerhalb der Plankarte weitere FNP-Änderungen in Aufstellung befinden.

Seite 11, Punkt 5.3., 2. Anstrich

Eine Bundesstraße befindet sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Dieser Passus ist zu ändern.

Die Begründung und die Planzeichnung werden redaktionell geändert.

Keine erneute Offenlage erforderlich.

10 Luftfahrt / Bundeswehr

Wegen der möglichen Blendwirkung und der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung durch Solaranlagen wird eine Beteiligung des

Landesamtes für Bauen und Verkehr

Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Dez. 41 Luftfahrt

Mittelstr. 9

12529 Schönefeld

Tel. 03342/42664100

sowie für den militärischen Teil das

Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Postfach 2963

53019 Bonn

empfohlen.

Die beiden Behörden wurden beteiligt.

Belange der Bundeswehr werden zwar berührt aber nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinsame Luftfahrtbehörde wurde beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

Keine Änderung der Unterlagen.

11 Schutzgut Boden / Kampfmittel

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 8. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Januar 2018 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der wirksame FNP soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Kenntnisnahme

12 Schutzgut Boden / Altlasten

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (CuAWBB)

Kenntnisnahme

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

13 Schutzgut Boden

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Oberboden, der für die Bebauung (Nebenanlagen-Trafostationen) abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene beachtet. Der Flächennutzungsplan regelt eine konkrete Überbauung der Flächen nicht.

Keine Änderung der Unterlagen.

14 Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Gebiet von bergbaulich bedingtem Grundwasserentzug und Grundwasserwiederanstieg. Nach unserem Kenntnisstand ist der Grundwasserwiederanstieg für diesen Bereich abgeschlossen.

Kenntnisnahme

15 Bergbau / Abschlussbetriebsplan

Teile des o. g. Gebietes befinden sich auf Flächen des noch geltenden Abschlussbetriebsplanes Seese-Ost und stehen damit noch unter Bergaufsicht. Hier sind noch Sicherungs- und Verwehrmaßnahmen an Standorten ehemaliger Filterbrunnen und Grundwassermessstellen vor der Entlassung aus der Bergaufsicht notwendig.

Im Rahmen der B-Planung erfolgte eine Stellungnahme der LMBV zu den Filterbrunnen:

Information - Rückbau von Grundwassermessstellen (GWMS) 2020, Az. S/19/175/SCHC-009/2567

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.01.2020 und Ihre E-Mail vom 21.04.2020. Ihr Anliegen haben wir an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung und Klärung weitergeleitet.

Wir können Ihnen mitteilen, dass die LMBV, die von Ihnen benannten, fünf Filterbrunnen zeitnah verwahren wird. Die notwendigen Genehmigungsunterlagen hierfür sind Anfang April bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) eingereicht worden. Sobald uns die Zulassungsbescheide vorliegen, können wir konkrete Angaben zum Zeitraum der Filterbrunnenverwahrung machen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass uns die Unterlagen im Juli 2020 zugehen. Demnach wäre die Umsetzung der Filterbrunnenverwahrung in der zweiten Jahreshälfte möglich.

Für die Beantwortung eventueller Rückfragen steht Ihnen die zuständige Bearbeiterin

Frau Schulz unter der Rufnummer 03573-84 4212 gern zur Verfügung.

Keine Änderung der Unterlagen.

16 Bergbau

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche ergibt sich eine Nutzungsartenänderung zur ausgewiesenen Folgenutzung laut Abschlussbetriebsplan.

Es sind daher die

Die LMBV und die LBGR wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz,
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg
PF 1 0 09 33
03009 Cottbus,

im Beteiligungsverfahren zu hören

17 Schutzgut biologische Vielfalt

untere Naturschutzbehörde

Die Aussagen des Kapitels 5 Umwelt widersprechen sich selbst. Er ist sowohl auf inhaltliche als auch auf fachliche Plausibilität zu prüfen.

Zum Thema biologische Vielfalt wird darauf verwiesen, dass die Planungsfläche im Abgleich mit den umgebenden Flächen eine vergleichbare Vielfalt an Lebensräumen und Arten aufweist.

Unmittelbar darauffolgend wird die Aussage getroffen, dass der Standort für die biologische Vielfalt von untergeordneter Bedeutung ist. Der Dissens ist zu klären.

Die Aussagen widersprechen sich nicht.

Das Plangebiet selbst sowie dessen näheres Umfeld weisen keine Besonderheiten in der Ausstattung an Lebensräumen auf, sodass eine hohe biologische Vielfalt zu erwarten ist.

Schlussfolgernd ist durch die karge Umweltausstattung das Plangebiet für das Schutzgut biologische Vielfalt von untergeordneter Bedeutung, es wird kein Areal überplant welches eine hohe biologische Vielfalt an Arten potenziell bedingt.

Keine Änderung der Unterlagen.

18 Schutzgut Wasser / Überschwemmungsgebiet betroffen

untere Wasserbehörde (uWB)

Die im Rahmen der 10. Änderung betroffenen Flächen berühren kein festgesetztes Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.

Kenntnisnahme

19 Schutzgut Wasser

Der für das Gemarkungsgebiet Koßwig zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau", Sitz Vetschau/Spreewald, OT Raddusch) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele der 10. Änderung des FNP Vetschau sind mit den Forderungen und Hinweisen des Wasser- und Bodenverbandes in Übereinstimmung zu bringen.

Der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" wurde beteiligt und ist durch die Planung nicht betroffen.

Keine Änderung der Unterlagen.

20 Rechtsgrundlagen

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S.3)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39)

Die Rechtsgrundlagen sind soweit relevant beachtet.

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Plan unterlagen W) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung- NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zum Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung vom 29.04.1997
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009
(<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Landesamt für Umwelt

21 Allgemeines

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und

Kenntnisnahme

Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

22 Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Kenntnisnahme

23 Immissionsschutz Sachstand Planung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Kenntnisnahme

Die 10. Änderung der Bauflächenausweisungen für das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen südlich des „Bischdorfer Sees“. Für die ca. 13,4 ha große Fläche zwischen den Ortsbebauungen von Dubrau im Osten und Bischdorf im Westen wird eine Darstellung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ angestrebt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau ist der Änderungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2017 „Fotovoltaikanlagen Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau.

24 Immissionsschutz - Stellungnahme

Die Planunterlagen mit Stand Entwurf vom Juli 2020 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im Umfeld des Plangebietes keine Bedenken gegen die geplante Festsetzung als Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“. Kenntnisnahme

Zum vorhandenen Nutzungsbestand der im Plangebiet lokalisierten Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Kahnsdorf wurden die entsprechenden Koordinaten einschließlich dem Hinweis zu möglichen Schäden infolge von Eisabwurf bereits im Rahmen der Beteiligung zur Bebauungsplanaufstellung übermittelt. Die Standorte der WEA sind im Planentwurf zur Bauflächenänderung dargestellt.

Schutzbedürftige Nutzung in Form von Wohnbebauung befindet sich mehr als 600 m entfernt vom gekennzeichneten Änderungsbereich, so dass weiterführende Untersuchungen oder Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich sind.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

25 Flurbereinigungsverfahren schlussfestgestellt

Mit Schreiben vom 10.11.2020 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit Zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Finsterwalde eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. Kenntnisnahme

In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Das Plangebiet befindet sich im ehemaligen Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost Dieses wurde am 29.11.2017 schlussfestgestellt.

Somit ergeben sich keine Einwände der Flurneuordnungsbehörde.

LMBV

26 Abschlussbetriebsplan der LMBV

Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Kenntnisnahme

Die Fläche des o. g. Änderungsbereiches liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit unter Bergaufsicht (EL-738-2020 Anlage). Sanierungsarbeiten sind nicht mehr geplant. Gemäß ABP -Bergbaufolgelandschaft- sind landwirtschaftliche Nutzungsflächen herzustellen.

Bei dem unter Bergaufsicht stehenden Teilbereich handelt es sich um eine ehemalige Filterbrunnentrasse des Tagebaues Seese-Ost (EL-738-2020 Anlage).

27 Brunnenstandorte und Grundwassermessstelle

Die 5 Brunnenstandorte (2/FR20A außerhalb der ASP-Fläche sowie 3, 4, 5 und 6A/FR22 in der ASP-Fläche) wurden inzwischen mit einer Tonplombe sicher verwahrt. Ebenfalls zurückgebaut/verwahrt wurde die in der ASP-Fläche liegende Grundwassermessstelle (GWMS) 000798. Bezüglich der GWMS 000506 und 000507 wurde über den erfolgten Rückbau/Verwahrung bereits informiert.

Kenntnisnahme

28 Grundwasserbeeinflussung

Die Fläche des Änderungsbereiches liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen.

Kenntnisnahme

29 Grundwasserstand

Der derzeitige Grundwasserstand liegt bei +57,5 m NHN bis +58,0 m NHN (mittlerer stationärer Endstand).

Kenntnisnahme

Über oberflächennahen bindigen Schichten sind insbesondere in feuchten Witterungsperioden Schichtenwasserbildungen und Staunässe möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände > 20 m an.

Unter Beachtung der gegebenen Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes 10. Änderung Sonderbaufläche "Photovoltaikanlagen- Kahnsdorf".

MITnetz

30 Leitungsbestand

Innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.

Kenntnisnahme

31 Netzanschlusspunkt

Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/ Betreiber der Solaranlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.

Kenntnisnahme

32 Hinweise

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

33 Allgemeines

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Be-lange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:
Stellungnahme

Kenntnisnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

34 Bergaufsicht

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Der Vorhabenbereich (hier Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“, Stadt Vetschau/Spreewald OT Koßwig) befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes des ehemaligen Braunkohletagebaus Seese - Ost der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (siehe Übersichtskarte, Anlage).

Dabei handelt es sich um ungesicherte Filterbrunnenstandorte.

Bis zur endgültigen Nachverwahrung/Sicherung stellen diese Filterbrunnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie für die Folgenutzung dar und dürfen nicht überbaut werden.

Die LMBV hat zu dem Plangebiet eine Stellungnahme am 22. Mai 2019 (Reg.-Nr.: EL-263-2019) abgegeben, die auch Ihnen vorliegt. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft.

Mit Vorlage der Stellungnahme der LMBV kann dem Vorhaben unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass sämtliche Festlegungen und Auflagen aus dieser Stellungnahme einzuhalten sind.

Im Rahmen der B-Planung erfolgte eine Stellungnahme der LMBV zu den Filterbrunnen:

Information - Rückbau von Grundwassermessstellen (GWMS) 2020, Az. S/19/175/SCHC-009/2567

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.01.2020 und Ihre E-Mail vom 21.04.2020. Ihr Anliegen haben wir an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung und Klärung weitergeleitet.

Wir können Ihnen mitteilen, dass die LMBV, die von Ihnen benannten, fünf Filterbrunnen zeitnah verwahren wird. Die notwendigen Genehmigungsunterlagen hierfür sind Anfang April bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) eingereicht worden. Sobald uns die Zulassungsbescheide vorliegen, können wir konkrete Angaben zum Zeitraum der Filterbrunnenverwahrung machen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass uns die Unterlagen im Juli 2020 zugehen. Demnach wäre die Umsetzung der Filterbrunnenverwahrung in der zweiten Jahreshälfte möglich.

Für die Beantwortung eventueller Rückfragen steht Ihnen die zuständige Bearbeiterin

Frau Schulz unter der Rufnummer 03573-84 4212 gern zur Verfügung.

Keine Änderung der Unterlagen.

Der Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

35 Schutzgut Wasser / Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten. Maßnahmen die dem Gewässerausbau dienen, dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Kenntnisnahme, der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen.

Die LMBV wurde beteiligt und hat innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben.

36 Bergbauberechtigung

Das Plangebiet (siehe Übersichtskarte, Anlage) liegt innerhalb des Bergwerkeigentums an dem Bergwerksfeld Seese-Ost/Calau-Nord (Feldesnummer: 31-0156).

Das nach §§ 149 und 151 Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaberin des Bergwerkseigentums ist die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Das Bergwerksfeld ist in diesem Bereich ausgekohlt. Demzufolge ist mit Gewinnungsarbeiten im vorgenannten Feld nicht mehr zu rechnen.

Die LMBV wurde beteiligt und hat innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Die Aussagen zur Bergbauberechtigung sind in der Begründung des Entwurfs bereits enthalten.

Keine Änderung der Unterlagen.

37 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme so-wie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Anlage: 1 Übersichtskarte

Kenntnisnahme

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

38 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die erneute Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Zu unserer Stellungnahme vom 17.12.2019 geben wir zusätzlich folgende Hinweise: Wir weisen weiter darauf hin, dass eine Anlage auf einer Grundfläche von ca. 13ha einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG Anlage 1 Nr. 18.7.1 "sonstige bauliche Anlagen" zu unterziehen ist.

Konkrete Aussagen finden sich diesbezüglich bisher nicht in den Unterlagen.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage fällt nicht unter die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Bauleitpläne werden auf Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt und nicht nach den Naturschutzgesetzen wie z.B. das UVPG.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung zu erarbeiten, deren Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst sind. Die Änderung des FNP erfolgt nach dem Verfahren nach § 13 BauGB. In diesem Verfahren sind eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Die Begründung zur Änderung des FNP enthält eine Bestandsbeschreibung sowie eine Ermittlung der Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Grobe Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind formuliert. Auf die Nennung von Ausgleichsmaßnahmen wurde verzichtet, da der B-Plan parallel aufgestellt wird und diese Maßnahmen hier ermittelt worden sind.

Keine Änderung der Unterlagen.

39 negative Auswirkungen vorhandener Windkraftanlagen

Es wurde bisher nicht dargestellt, ob aufgrund von Summationswirkungen mit den vorhandenen Windkraftanlagen sich für einzelnen Schutzgüter zusätzliche oder verstärkt negative Auswirkungen ergeben können.

Kumulationswirkungen wurden im Rahmen der Bauleitplanung nicht ermittelt (B-Plan im Parallelverfahren).

Keine Änderung der Unterlagen.

40 Brutflächen für die Feldlerche

Die Maßnahme M2 zur Aufwertung von geeigneten Brutflächen für die Feldlerche ist bisher nur unverbindlich dargestellt. Es sind keine verfügbaren Flächen und deren Eigentümer benannt. Es wird somit nicht deutlich, ob eine Kompensation in eingriffsnähe überhaupt erreicht werden kann. Es fehlen rechtlich verbindliche Angaben zu konkreten Flächen und damit eine rechtlich verbindliche Absicherung der Umsetzung. Ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle sind ebenfalls verbindlich festzusetzen.

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Im FNP sind keine Maßnahmen festgesetzt. Die Stellungnahme wird daher in der nachfolgenden Planungsebene zu beachten sein.

Keine Änderung der Unterlagen.

41 Blühwiese bzw. Extensiv-Grünland

Für die Flächen unter den Modulen sind eine Blühwiese bzw. Extensiv-Grünland vorgesehen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide, Herbizide usw.) sind durch Festsetzung bisher nicht auf diesen Flächen ausgeschlossen. Dies ist nachzuholen. Ebenso ist bei einer Blühwiese ausschließlich der Einsatz von gebietsheimischem Saatgut festzusetzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Zusendung der Abwägung.

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Im FNP sind keine Maßnahmen festgesetzt. Die Stellungnahme wird daher in der nachfolgenden Planungsebene zu beachten sein.

Keine Änderung der Unterlagen.